

§1 Allgemeines; Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB) gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen der SPINNER GmbH, Erzgiessereistr. 33, 80335 München (nachfolgend „wir“) mit unseren Kunden (nachfolgend: „Kunde“) für Lieferungen von Waren und/oder Software (nachfolgend „Lieferungen“) und Leistungen (z.B. Montage, Entwicklung) (nachfolgend „Leistungen“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder (teilweise) bei Zulieferern einkaufen. Die ALB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die ALB gelten in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung.

(3) Unsere ALB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

(4) Individuell getroffene Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen ALB. Sie bedürfen der Textform (§ 126b BGB).

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen oder Mängelanzeigen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (§126b BGB).

§ 2 Online-Shop / Benutzerkonto

(1) Kunden mit einem durch uns freigeschalteten Benutzerkonto können in unserem Online-Shop Produkte, die dazugehörigen Preise und Verfügbarkeit einsehen und Bestellungen nach § 3 aufgeben.

(2) Für den Erhalt eines Benutzerkontos muss sich der Kunde registrieren. Der Kunde wählt ein sicheres Kennwort für sein Benutzerkonto.

(3) Wir entscheiden nach eigenem Ermessen, ob wir für den Kunden ein Benutzerkonto freischalten.

(4) Die bei der Registrierung angegebenen Informationen kann der Kunde in seinen Kontoeinstellungen einsehen und teilweise aktualisieren. Der Kunde wird uns jegliche Änderungen hinsichtlich der bei der Registrierung angegebenen Informationen unverzüglich mitteilen.

(5) Änderungen an der Firmenadresse (Anschrift des Kunden) muss der Kunde bei uns in Textform beantragen. Wir führen die Änderungen nach interner Überprüfung und Freigabe durch.

(6) Der Kunde ist verantwortlich dafür, die Vertraulichkeit seines Benutzerkontos und Passworts sicherzustellen. Er wird dafür Sorge tragen, dass das Passwort geheim gehalten wird. Der Kunde wird uns unverzüglich informieren, wenn er Anlass zur Sorge hat, dass ein Dritter Kenntnis von seinem Passwort erlangt hat oder das Benutzerkonto unberechtigt nutzt.

(7) Der Kunde ist für alle Aktivitäten verantwortlich, die über sein Konto unter Verwendung des Passworts vorgenommen werden.

(8) Der Kunde ist nicht berechtigt, Dritten eine Bestellung über sein Benutzerkonto zu ermöglichen.

(9) Wir behalten uns das Recht vor, das Benutzerkonto des Kunden (zeitweise) zu sperren. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Kunde gegen geltendes Recht oder vertragliche Vereinbarungen verstößt.

(10) § 312 i Abs. 1 S. 1 bis 3 BGB gelten nicht für Bestellungen über unseren Online-Shop.

§ 3 Vertragsschluss; Unterlagen

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kostenvoranschläge, Kalkulationen), sonstige Produktbe-

schreibungen oder Unterlagen etc. (nachfolgend „Unterlagen“) – auch in elektronischer Form – überlassen haben sowie für Angaben in unserem Online-Shop.

(2) An Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen Zustimmung. Auf Verlangen sind diese Unterlagen unverzüglich an uns zurückzugeben.

(3) Angaben in Unterlagen, auf die wir verwiesen oder die wir übergeben haben, enthalten keine Garantien im Sinne des § 443 BGB, sondern einfache Leistungsbeschreibungen.

(4) Die Bestellung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 (zwei) Wochen nach Zugang bei uns anzunehmen.

(5) Hat der Kunde ein freigeschaltetes Benutzerkonto nach § 2, kann er Bestellungen auch über sein Benutzerkonto aufgeben. Hierfür legt er Produkte in den virtuellen Warenkorb und klickt am Ende des Bestellprozesses auf den Bestellbutton. In diesem Fall schicken wir dem Kunden unverzüglich eine E-Mail, die den Eingang der Bestellung bestätigt. Diese Eingangsbestätigung der Bestellung stellt keine Annahme des Angebots dar, sondern soll den Kunden lediglich über den Eingang der Bestellung bei uns informieren.

(6) Der Vertrag kommt erst zustande, wenn wir dies in Textform (z. B. per Telefax oder E-Mail) erklären, d.h. durch Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden oder die Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos an den Kunden erbringen.

(7) Wenn die Bestellung in mehreren Teillieferungen oder Teilleistungen erbracht wird, kommt bezüglich jedes Teils ein separater Vertrag zustande, wenn wir diesen Teil erbringen oder der Kunde für den jeweiligen Teil eine eigene Auftragsbestätigung erhält.

(8) Der Kunde kann die Bestellung bis zum Zustandekommen des Vertrags in Textform stornieren.

(9) Gegenstand und Umfang unserer Leistungen werden durch die Auftragsbestätigung bestimmt.

§ 4 Geheimhaltung

(1) Alle Informationen, die der Kunde von uns erhält, insbesondere technische Informationen, Knowhow, Preise, Konditionen, sind uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für Informationen, die dem Kunden bereits bekannt oder öffentlich zugänglich waren oder von denen er anderweitig Kenntnis erlangt hat oder wenn der Kunde aufgrund eines Gesetzes oder der Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde dazu verpflichtet ist, die Informationen mitzuteilen und/oder darüber zu informieren.

(2) Es ist nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Genehmigung gestattet, auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung in Informations- oder Werbematerial Bezug zu nehmen.

(3) Der Kunde hat diese Geheimhaltungsverpflichtungen ebenfalls seinen Subunternehmern, die er für die Ausführung des Vertrags mit uns beauftragt, aufzuerlegen.

§ 5 Fristen für Lieferungen und/oder Leistungen und Verzug; Höhere Gewalt

(1) Fristen und Termine für Lieferungen und/oder Leistungen (nachfolgend „Lieferfrist(en)“) sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich in Textform als verbindlich bestätigt werden. Versandtermine bzw. Lieferfristen werden individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben.

(2) Der Beginn der Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und Freigaben, der vom Kunden zu liefernden Unterlagen, die Abklärung aller technischen Fragen sowie die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtungen und Obliegenheiten des Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufzeit; dies gilt

nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben. Hat der Kunde seinen Sitz außerhalb Deutschlands, stellt er uns auf Anfrage Nachweise über das Gelangen der Ware(n) in sein Steuergebiet zur Verfügung. Bleibt ein angefragter Nachweis aus, so gehen die Mehrkosten mangels Nachweisbarkeit der Umsatzsteuerfreiheit von Ausfuhr- oder innergemeinschaftlicher Lieferungen zu Lasten des Kunden.

(3) Ferner steht die Vertragserfüllung unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen, Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen. Der Kunde verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr/Verbringung/Einfuhr benötigt werden. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren verlängern die Lieferfrist entsprechend einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufzeit; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben. Stehen unserer Vertragserfüllung Umstände im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 1 entgegen, wird der Kunde uns etwaige Aufwendungen und Schäden ersetzen, die uns durch die Bestellung des Kunden entstanden sind; dies gilt nicht, soweit wir diese Umstände zu vertreten haben.

(4) Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus anderen Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, insbesondere durch die unter Ziffer a) bis c) genannten Gründen, nicht einhalten können, werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Zu den anderen Gründen zählen insbesondere die folgenden:

(a) höhere Gewalt, wie z.B. Naturkatastrophen, Erdbeben, hoheitliche Verfügungen, Transportbeschränkungen, Beschränkungen des Energieverbrauchs, allgemeiner Mangel an Rohstoffen, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperung, oder

(b) Virus- oder sonstige Angriffe Dritter auf unser IT-System, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten oder

(c) nicht rechtzeitige oder ordnungsgemäße Belieferung durch Unterlieferanten.

(5) Im Falle einer Verlängerung der Lieferfrist gemäß § 5 Abs. 2 bis § 5 Abs. 4, die wir nicht zu vertreten haben, sind wir – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt berechtigt. Dies gilt nicht, wenn die Verzögerung lediglich unerheblich ist. (6) Im Falle einer Verlängerung der Lieferfrist nach § 5 Abs. 2 bis § 5 Abs. 4, die der Kunde zu vertreten hat, können wir eine Vertragsstrafe in Höhe von 3-5% des jeweiligen Auftragswertes, je nach Schwere des Verschuldens, geltend machen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

(7) Für den Eintritt des Lieferverzuges ist in jedem Fall eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Kunde ab der zweiten vollendeten Woche des Verzuges für jede weitere Woche pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen, sofern er glaubhaft macht, dass ihm durch den Verzug ein Schaden entstanden ist: Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% (null Komma fünf Prozent) des Nettopreises (Auftragswert), insgesamt jedoch höchstens 5% (fünf Prozent) des Auftragswerts der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt jedoch der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden tatsächlich gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

(8) Sowohl Ansprüche des Kunden auf Ersatz des Verzögerungsschadens wegen Lieferverzugs als auch weitere Schadensersatzansprüche, die insgesamt über die in § 5 Abs. 5 dieser ALB hinausgehen, sind in allen Fällen des Lieferverzugs, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Nachfrist zur Lieferung und/oder Leistung ausgeschlossen.

(9) Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, wenn der Schaden, der durch den Lieferverzug entstanden ist, die in § 5 Abs. 5 dieser ALB festgesetzte Grenze übersteigt.

(10) Eine Änderung zum Nachteil der Beweislast des Kunden ist mit den vorstehenden Bestimmungen nicht verbunden.

(11) Der Kunde ist verpflichtet, auf unser Verlangen, innerhalb

einer angemessenen Frist, zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung und/oder Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung und/oder Leistung besteht.

(12) Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

§ 6 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme und Annahmeverzug

(1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung (a) bei Inlandslieferungen EXW (Ex Works) SPINNER Standort, Aiblinger Straße 30, 83620 Westerham INCOTERMS 2020 und (b) bei Lieferungen ins Ausland FCA (Free Carrier) SPINNER Standort, Aiblinger Straße 30, 83620 Westerham INCOTERMS 2020.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht wie folgt auf den Kunden über:

(a) bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage gemäß EXW mit Bereitstellung der Ware am Lieferort;

(b) bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in den Betrieb des Kunden oder von diesem benannten Montageort, sofern ein Probebetrieb in Textform vereinbart ist, nach mängelfreiem Probebetrieb, sofern sich der Probebetrieb bzw. die Übernahme unverzüglich an die Aufstellung oder Montage anschließen. Andernfalls geht die Gefahr bereits mit der betriebsbereiten Aufstellung oder Montage auf den Kunden über.

(3) Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist. (4) Ist eine Abnahme vereinbart, hat der Kunde diese unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 2 (zwei) Wochen nach Fertigstellung und Anzeige der Abnahmefähigkeit durch uns vorzunehmen. Soweit der Kunde die Abnahme nicht fristgemäß durchführt oder diese unberechtigt verweigert, so gilt die Abnahme als erfolgt. Der Abnahme steht die Ingebrauchnahme der Ware

– gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – gleich.

(5) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, verletzt er schuldhaft eine Mitwirkungshandlung, oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens zu verlangen. Dies schließt Mehraufwendungen ein. Im Falle eines Grundes nach Satz 1 darf, beginnend ab dem ersten Tag nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 0,5% (Null Komma Fünf Prozent) des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnet werden; das Lagergeld wird auf höchstens 5% (fünf Prozent) des Rechnungsbetrags begrenzt. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Parteien unbenommen. Die Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen bleibt uns unbenommen.

(6) Der Kunde darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

(7) Ist ein Liefertermin genannt, so bezeichnet dieser den voraussichtlichen Termin und stellt keinen Fixtermin dar.

§ 7 Aufstellung und Montage

Sind Aufstellung und Montage Gegenstand unserer Leistungen, so gilt:

(1) Der Kunde hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

(a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,

(b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,

(c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,

(d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw.

genügend große, geeignete trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Kunde zum Schutz unseres Besitzes oder des Besitzes unseres Subauftragnehmers und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes bzw. des eigenen Personals ergreifen würde und

(e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.

(2) Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Kunde die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

(3) Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände, einschließlich Bedienungsanleitungen, Beschreibungen und Stücklisten, an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden. Kosten für Hin- und Rücksendungen erfolgen zu Lasten des Kunden. Alle Vorarbeiten müssen vor Beginn des Aufbaus soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrtswege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geeignet und geräumt sein.

(4) Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch von uns oder unserem Subauftragnehmer nicht zu vertretende Umstände, so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen von uns oder unseres (beauftragten) Montagepersonals zu tragen.

(5) Es bleibt uns überlassen zu entscheiden, wo die Leistungen erbracht werden, soweit sie nicht nur an einem Ort durchgeführt werden können.

(6) Der Kunde hat uns wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

§ 8 Preise und Zahlungsbedingungen; Auftragsstornierung; Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

(1) Für Lieferungen – ohne Aufstellung oder Montage beim Kunden – gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragschlusses aktuellen Preise, jeweils in Euro (€), und zwar EXW zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Hinzu kommen sämtliche Steuern, Zölle oder Abgaben sowie Konsulats- und Legalisierungsgebühren, die gegebenenfalls abweichend vom anwendbaren Recht (siehe § 19) nach einer anderen Rechtsordnung zwingend anfallen sowie Verpackungskosten, soweit nicht bereits im Preis explizit inbegriffen.

(2) Für die Berechnung von Leistungen (z.B. Aufstellung oder Montage) gilt unsere Preisliste in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragschlusses gültigen Fassung. Kostenvoranschläge sind unverbindlich und werden nach gesonderter Vereinbarung erstellt. Die Kosten für die Erstellung von Kostenvoranschlägen sind im Preis enthalten, soweit nicht anders vereinbart. Sie sind vom Kunden zu tragen, wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

(3) Rechnungen sind binnen 30 Tagen ab Zugang ohne Abzug von Skonto zur Zahlung fällig.

(4) Wir behalten uns vor, Zahlungssicherheiten und/oder Vorauszahlungen auf die Lieferung und/oder Leistung zu verlangen.

(5) Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(6) Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten ist oder auf Gewährleistungsansprüchen beruht.

(7) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf die Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf

Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

(8) Eventuell vereinbarte Preisnachlässe auf die im Vertrag ausgewiesenen Preise oder Rabatte gleich welcher Art entfallen, sofern der Kunde mit seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen ganz oder teilweise in Verzug gerät.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur Erfüllung sämtlicher unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung („Gesicherte Forderungen“) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren („Vorbehaltsware“) vor, soweit dies nach dem Recht des Landes, in dessen Geltungsbereich sich die Vorbehaltsware befindet, zulässig ist.

Lässt dieses Recht den Eigentumsvorbehalt an der Vorbehaltsware nicht zu, gestattet jedoch den Vorbehalt ähnlicher Rechte, so sind wir berechtigt, diese Rechte geltend zu machen. Der Kunde verpflichtet sich, alle Maßnahmen zum Schutz des Eigentums oder der Sicherheitsinteressen an der Vorbehaltsware zu unterstützen.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. In der Rücknahme der Ware beziehungsweise der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn wir hätten dies ausdrücklich erklärt.

(4) Der Kunde ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren mit anderen Sachen entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware. Etwaige Kosten, die uns im Zusammenhang mit der Durchsetzung unserer Ansprüche als Miteigentümer entstehen, trägt der Kunde.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns widerruflich ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir

verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Gesicherten Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§ 10 Software

(1) Wir räumen dem Kunden das nicht ausschließliche, nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare Recht ein, vertragsgegenständliche Computerprogramme und die dazugehörige Dokumentation (nachfolgend gemeinsam „Software“) ausschließlich für den Betrieb der dafür bestimmten oder mitgelieferten Hardware und nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht besteht, sofern nicht vertraglich begrenzt, zeitlich unbefristet.

(2) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software über die einbarte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen. Von dem Nutzungsrecht sind insbesondere nicht das Recht zur Vermietung, Verleihung, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe oder anderweitigen Zurverfügungstellung an Dritte umfasst. Eine Vervielfältigung ist nur gestattet, sofern die Anfertigung einer Sicherungskopie oder dies für den Betrieb der dafür bestimmten oder mitgelieferten Hardware erforderlich ist.

(3) Der Kunde ist grundsätzlich nicht befugt, die Software ganz oder teilweise zu bearbeiten, zu disassemblieren oder anderweitig zur Erlangung des Quellcodes zurückzuentwickeln. Dies gilt nicht für Änderungen, die für die Berichtigung von Fehlern notwendig sind, sofern wir uns mit der Behebung des Fehlers in Verzug befinden, die Fehlerbeseitigung ablehnen oder sonst zur Fehlerbeseitigung außer Stande sind. Die vollständige Entfernung der Software von einer, mehrerer oder allen Datenverarbeitungsanlagen gilt nicht als Änderung.

(4) Eine Dekompilierung und Vervielfältigung ist zulässig, so-

weit dies gesetzlich vorgesehen ist. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass wir die hierzu notwendigen Informationen auf Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht haben.

(5) Die Überlassung der Software erfolgt ausschließlich in maschinenlesbarer Form („object code“) und ohne Quellcode („source code“) und Quellcodedokumentation.

(6) Alle sonstigen Rechte verbleiben bei uns.

(7) Soweit wir dem Kunden Software überlassen, für deren Nutzung wir nur ein abgeleitetes Recht besitzen (Fremdsoftware), gelten zusätzlich zu den hier vereinbarten Regelungen auch die mit unserem Lizenzgeber vereinbarten Nutzungsbedingungen. Soweit dem Kunden Open Source Software überlassen wird, gelten die Bestimmungen, denen die Open Source Software unterliegen, vorrangig vor den Bestimmungen dieser ALB. Soweit die Nutzungsbedingungen für die Open Source Software dies zwingend vorschreiben, überlassen wir dem Kunden auch den Quellcode. Auf das Vorhandensein und die Nutzungsbedingungen von Fremdsoftware werden wir an geeigneter Stelle hinweisen.

§ 11 Sachmängelansprüche des Kunden

(1) Für die Rechte des Kunden bei Sachmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB).

(2) Eine Sachmängelhaftung ist z.B., jedoch nicht abschließend, ausgeschlossen bei Abnutzung, übermäßiger Beanspruchung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Montagearbeiten, die nicht durch uns verursacht sind, der Wahl eines ungeeigneten Montageortes oder anderer chemischer, elektrischer oder elektrochemischer Einflüsse, die nicht unserem Verantwortungsbereich zuzuordnen

sind. Ebenso ist eine Sachmängelhaftung ausgeschlossen bei unsachgemäß vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durch den Kunden oder von diesem beauftragte Dritte.

(3) Grundlage unserer Sachmängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen, die dem Kunden vor seiner Bestellung überlassen, von uns öffentlich bekannt gemacht oder in gleicher Weise wie diese ALB in den Vertrag einbezogen wurden.

(4) Soweit eine Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Sachmangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen sonstiger Dritter übernehmen wir keine Haftung.

(5) Die Sachmängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Sachmangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich und detailliert Anzeige zu machen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, jedoch spätestens innerhalb eines Jahres nach Ablieferung der Ware bzw. Abnahme schriftlich zu rügen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung des Mangels erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt.

(6) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, so können wir nach unserer Wahl zunächst den Sachmangel beseitigen (Nachbesserung) oder eine mangelfreie Sache liefern (Ersatzlieferung), sofern die Ursache des Sachmangels bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs gemäß § 5 vorlag. Davon unberührt bleibt unser Recht, die Nacherfüllung zu verweigern.

(7) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Sachmangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(8) Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

(9) Sofern die Ware an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht worden ist, tragen wir nur diejenigen zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten), die entstanden wären, wenn der Kunde diese Verbringung unterlassen hätte.

(10) Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir die uns hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mängelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

(11) In dringenden Fällen, z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

(12) In allen sonstigen Fällen ist uns die Gelegenheit zur zweimaligen Nacherfüllung zu geben. Wenn die Nacherfüllung zweimalig fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde von dem Einzelauftrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(13) Bei Software liegt kein Sachmangel vor, wenn er in der dem Kunden zuletzt überlassenen Version der Software nicht auftritt und die Verwendung dieser Version zumutbar ist.

Ferner liegt kein Sachmangel vor, wenn der Mangel auf folgenden Ursachen beruht:

(a) Inkompatibilität mit der vom Kunden verwendeten Datenverarbeitungsumgebung, es sei denn, die Datenverarbeitungsumgebung entspricht unseren Vorgaben, (b) Benutzung der Software zusammen mit der Software Dritter, sofern wir dies nicht ausdrücklich schriftlich gestattet oder (c) unsachgemäße Nutzung oder Pflege der Software durch den Kunden oder Dritte.

(14) Sofern kein Gewährleistungsanspruch besteht, teilen wir dem Kunden die voraussichtlichen Kosten der Reparatur bzw. eines Austausches des Geräts mit. Ein Reparaturauftrag kommt mit Beauftragung durch den Kunden zustande.

(15) Sofern der Kunde bei Verwendung der Geräte die Anstrukturen der Gebrauchsanweisung nicht beachtet oder Eingriffe, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten eigenständig oder durch Dritte vorgenommen hat, übernehmen wir für daraus resultierende Funktionsstörungen der Geräte keine Gewährleistung.

(16) Weitere Ansprüche aufgrund von Sachmängeln sind ausgeschlossen, sofern dies nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ausgeschlossen ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 12 Rechtsmängelansprüche des Kunden

(1) Sofern nicht anders vereinbart, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von Rechten Dritter, insbesondere auch von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten (nachfolgend „Schutzrechte“) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Kunden berechtigte Ansprüche erhebt, haften wir im Rahmen der gemäß § 15 bestimmten Verjährungsfrist wie folgt:

(a) Wir werden nach unserer Wahl entweder ein Nutzungsrecht erwirken, die Ware so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, steht dem Kunden ein Rücktritts- oder Minderungsrecht zu.

(b) Die vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Kunde uns unverzüglich über vom Dritten geltend gemachten Ansprüche verständigt, diesbezügliche Ansprüche nicht anerkennt und uns alle Abwehr- und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.

(2) Wir haften nicht, soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

(3) Ferner haften wir nicht, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von uns nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung durch den Kunden oder dessen Kunden verändert oder zusammen mit Produkten Dritter eingesetzt wird.

(4) Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des § 12 entsprechend.

(5) Weitergehende oder andere als die in diesem § 12 geregelten Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind die Fälle der zwingenden Haftung. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 13 Sonstige Haftung; Schadensersatz

(1) Durch die Beschaffenheit des Internets können wir nicht garantieren, dass unser Online-Shop ohne Unterbrechung verfügbar ist. Der Zugriff kann zudem gelegentlich unterbrochen oder beschränkt sein, um Instandsetzungen, Wartungen oder die Einführung von neuen Einrichtungen oder Services zu ermöglichen.

(2) Soweit nicht anderweitig in diesen ALB geregelt, sind Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung

ausgeschlossen. Dies gilt ausdrücklich auch für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.

(3) Die unter § 13 Abs. 2 sowie andere in diesen ALB geregelten Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen gelten nicht, soweit wie folgt gehaftet wird:

(a) wegen der schulhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

(b) bei Vorsatz für alle von uns (einschließlich unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen) verursachten Schäden,

(c) bei grober Fahrlässigkeit für alle von uns (einschließlich unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen) verursachten Schäden,

(d) bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie,

(e) bei zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsge

setz,

(f) bei arglistigem Verschweigen eines Mangels,

(g) sofern wir eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt haben. Wesentlich ist eine Vertragspflicht, wenn deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut. In diesen Fällen ist der Schadensersatzanspruch jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden begrenzt, soweit nicht einer der anderen vorgenannten Fälle vorliegt.

(4) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(5) Bei Servicearbeiten an Geräten des Kunden, die der Kunde uns z.B. zur Kalibrierung zusendet, erfolgt die Einsendung des Geräts auf Kosten und Gefahr des Kunden. Wir haf-ten nicht für Transportschäden.

§ 14 Retourenmanagement

(1) Der Kunde kann Waren erst nach Zuteilung einer Rücksendenummer (Return Material Authorization – RMA) zurück- schicken. Hierfür füllt der Kunde das auf unserer Internetseite abrufbare RMA-Formular aus (<https://www.spinner-group.com/de/kontakt/warenuecksendung>).

(2) Nach Erhalt eines vollständig ausgefüllten RMA-Formulars prüfen wir die Angaben und werden dem Kunden eine RMA-Nummer zuteilen und uns innerhalb angemessener Frist mit dem Kunden für die weitere Abwicklung in Verbindung setzen.

§ 15 Verjährung

(1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

(2) Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).

(3) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 16 Gewerbliche Schutzrechte

(1) Alle Informationen, Daten und Schriftstücke, gleich welcher Form, die wir durch den Kunden erhalten und diesem

zuvor gehörten oder ihm im Rahmen einer Lizenz zur Verfügung gestellt wurden, verbleiben im Eigentum des Kunden.

(2) Alle Informationen, Daten und Schriftstücke, gleich welcher Form, die in unserem Eigentum stehen, oder die wir im Rahmen einer Lizenz dem Kunden zur Verfügung stellen, verbleiben in unserem Eigentum.

(3) Für alle Informationen, Daten, Schriftstücke, Erfindungen und andere Arbeitsergebnisse, gleich welcher Form, ob verkörpert oder nicht, die wir, alleinig oder gemeinsam mit Arbeitnehmern und/oder Unterauftragnehmern bei der Durchführung dieses Vertrages entwickeln, gilt: Wir bleiben alleiniger Inhaber an allen bekannten oder hiernach entstehenden Rechten und Know-how.

§ 17 Keine Wiederausfuhr nach Russland und Weißrussland (Belarus)

Nach den EU-Verordnungen Nr. 833/2014 und Nr. 765/2006 gilt:

(1) Der Kunde darf Güter, die von uns geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Art. 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fallen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder nach Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder in Belarus verkaufen, ausführen oder re-exportieren.

(2) Der Kunde wird sich nach besten Kräften bemühen, sicherzustellen, dass der Zweck von § 17 Abs. 1 nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.

(3) Der Kunde hat einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der nachgelagerten Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck von § 17 Abs. 1 vereiteln würden.

(4) Jeder Verstoß gegen § 17 Abs. 1, 2 oder 3 stellt eine Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht dar, die uns berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Beendigung des jeweiligen Vertrags.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich über etwaige Probleme mit der Einhaltung der Verpflichtung nach diesem § 17 zu informieren, einschließlich etwaiger einschlägiger Aktivitäten Dritter, die dessen Zweck vereiteln könnten. Der Kunde wird uns Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem § 17 innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung zur Verfügung stellen.

(6) Im Fall eines Verstoßes gegen § 17 Abs. 1 sind wir verpflichtet, die zuständigen Behörden zu informieren.

§ 18 Datenschutz

Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind unserer Datenschutzerklärung (<https://www.spinner-group.com/de/datenschutz>) zu entnehmen.

§ 19 Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Für diese ALB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des internationalen Privatrechts.

(2) Erfüllungsort, auch für die Nacherfüllung, ist unser Werk in Feldkirchen-Westerham, sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart.

(3) Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in München. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.